

No. 27.      Heidelbergische      1813.

## Jahrbücher der Litteratur.

Rechtsfälle zur Erläuterung der Gerichtsverfassung und Prozeßordnungen Westphalens. Herausgegeben von Dr. B. W. Pfeiffer, Substitut des königl. Generalprocurer's am Appellationshofe zu Cassel. Erster Band, drittes Stück. Hannover, bey den Gebrüdern Hahn. XVI. S. 201 — 516. Anhang S. 83 — 126.

Wir beeilen uns, diese interessante und lehrreiche Sammlung, deren frühere Hefte bereits in unsern Jahrbüchern (Jahrg. 1811. S. 241 — 252) mit verdientem Lobe angezeigt worden sind, dem juristischen Publicum zur Kenntniß zu bringen. Auch das vorliegende dritte Heft, welches den ersten Band beschließt, steht den früheren in keiner Hinsicht an Interesse nach, ja wir sind geneigt, ihm einen eigenthümlichen Werth in so fern zuzuschreiben, als sich einige Abhandlungen desselben (nämlich die 20. und 21.) nicht bloß auf die Untersuchung und Entwicklung einzelner abge sondert aufgegriffener processualischen Punkte beziehen, sondern vielmehr die systematische Darstellung und Erklärung ganzer Rechtsmaterien zum Gegenstand haben, daher es denn auch kommt, daß dieses Heft, obwohl es stärker ausgefallen ist, wie die beyden vorhergehenden zusammengenommen, doch nur 7 Abhandlungen enthält, wogegen die beyden früheren Hefte zusammen 15 Abhandlungen darbieten. Jene 7 Abhandlungen sind von 18 Rechtsfällen begleitet, worunter jedoch die zahlreichen Auszüge, die der Verf. aus den Urtheilen der Französischen sowohl, wie Westphälischen höheren Gerichtshöfen mittheilt, nicht mit begriffen sind.

Die erste Abhandlung (die 16te der ganzen Sammlung, von S. 201 — 232) führt den Grundsatz aus, daß der Fremde, wegen Verbindlichkeiten, die er gegen einen Westphalen übernommen hat, vor den Gerichten des Königreichs belangt werden kann, wenn er gleich kein Vermögen im Lande besitzt, und